

Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleininleiter

zuletzt geändert mit Satzung vom 22.11.2001

Aufgrund des Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG) vom 21. August 1981 (GVBl. S 344) und des Art. 2 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Februar 1977 (GVBl. S. 82) erlässt der Markt Wiesenttal folgende

Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe:

§ 1 Abgabenerhebung

Die Gemeinde erhebt zur Abwälzung der von ihr nach § 9 Abs. 2 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 BayAbwAG zu zahlenden Abwasserabgabe eine jährliche Kommunalabgabe.

§ 2 Abgabetatbestand

Die Abgabe wird für Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt, für dessen Einleitung die Gemeinde nach Art. 8 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 7 BayAbwAG anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist.

§ 3 Entstehen der Fälligkeit

- (1) Die Abgabeschuld entsteht am 20. Februar für das vorausgegangene Kalenderjahr, frühestens einen Monat nach Zustellung des Abwasserabgabebescheids an die Gemeinde (Art. 12 Abs. 4 Satz 1 BayAbwAG).
- (2) Die Abgabeschuld wird einen Monat nach Zustellung des Abgabebescheids fällig.

§ 4 Abgabeschuldner

Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Abgabepflichtig ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs, soweit dieser Einleiter im Sinn des Abwasserabgabengesetzes ist. Mehrere Abgabeschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5 Abgabemaßstab

Die Abgabe wird nach der Zahl der Einwohner auf dem Grundstück berechnet. Maßgebend für die Zahl der Einwohner ist der 30. Juni des Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist.

§ 6 Abgabesatz

Der Abgabesatz beträgt je Einwohner:

ab 01. Januar 1981	6 DM
ab 01. Januar 1982	9 DM
ab 01. Januar 1983	12 DM
ab 01. Januar 1984	15 DM
ab 01. Januar 1985	18 DM
ab 01. Januar 1986	20 DM
ab 01. Januar 1991	25 DM
ab 01. Januar 1993	30 DM
ab 01. Januar 1997	35 DM
ab 01. Januar 2002	17,90 €

im Jahr

**§ 7
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wiesental, den 9. Februar 1982

gez.

Pöhlmann, Bürgermeister

1. Die Satzung vom 09.02.1982 wurde im Mitteilungsblatt Nr. 2 vom 10.02.1982 amtlich bekanntgemacht (Inkrafttreten 18.02.1982).
2. Die 1. Änderungssatzung vom 11.12.1989 wurde im Mitteilungsblatt Nr. 12 vom 15.12.1989 amtlich bekanntgemacht (Inkrafttreten 23.12.1989).
3. Die 2. Änderungssatzung vom 25.02.1991 wurde im Mitteilungsblatt Nr. 3 vom 15.03.1991 amtlich bekanntgemacht (Inkrafttreten 23.03.1991).
4. Die 3. Änderungssatzung vom 26.04.1997 wurde im Mitteilungsblatt Nr. 5 vom 09.05.1997 amtlich bekanntgemacht (Inkrafttreten 17.05.1997).
5. Die 4. Änderungssatzung vom 22.11.2001 wurde im Mitteilungsblatt Nr. 12 vom 07.12.2001 amtlich bekanntgemacht (Inkrafttreten 01.01.2002)